

6390/AB
Bundesministerium vom 22.06.2021 zu 6434/J (XXVII. GP)
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.296.726

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)6434/J-NR/2021

Wien, 22.06.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth Feichtinger, BEd, BEd, Kolleginnen und Kollegen haben am 22.04.2021 unter der Nr. **6434/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Notfallzulassung von verbotenen und Bienen tödenden Neonicotinoiden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs ist anzumerken, dass im Falle eines unvorhergesehenen massiven Befalls an Schadorganismen, welcher durch integrierte Pflanzenschutzmaßnahmen nicht eingedämmt werden kann, gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die Möglichkeit besteht, unter bestimmten Umständen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zuzulassen.

Die Notfallzulassung ist somit ein wichtiges Instrument, insbesondere auch im biologischen Landbau, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu ermöglichen und außergewöhnlichen Situationen (wie z.B. ein massiver Befall an Schadorganismen) zielgerichtet begegnen zu können.

Die Entscheidung über eine Genehmigung der Notfallzulassungen wird von der zuständigen Zulassungsbehörde, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, getroffen. Als Basis der Entscheidung dienen wissenschaftliche Gutachten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

Gemäß den nationalen Leitlinien für Notfallsituationen im Pflanzenschutz werden zusätzliche Erfordernisse festgelegt, um ein höchstmögliches Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt sicherzustellen.

Zu den Fragen 1, 3, 6 und 8:

- Wie viele Notfallzulassungen gab es in Österreich von 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) im konventionellen Landbau (aufgelistet nach Jahr, Wirkstoff, Präparat, Einsatzgebiet, Einsatzgrund, ausgebrachter Menge, Größe der behandelten Fläche)?
- Wie viele Notfallzulassungen gab es in Österreich von 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) im biologischen Landbau (aufgelistet nach Jahr, Wirkstoff, Präparat, Einsatzgebiet, Einsatzgrund, ausgebrachter Menge, Größe der behandelten Fläche)?
- Für welche Pflanzenschutzmittel gab es aus welchen Gründen von 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) im konventionellen und im biologischen Landbau mehrfach Notfallzulassungen und warum?
- Für welche Kulturen wurden von 2020 bis zum Stichtag 21.04.2021 in aufeinander folgenden Jahren Pflanzenschutzmittel per Notfallzulassung zugelassen und aus welchem Grund?

Im Jahr 2020 wurden 37 Notfallzulassungen für den konventionellen Landbau erteilt. Die Notfallzulassungen umfassten 119 Indikationen. Im Jahr 2021 wurden bis zum gefragten Stichtag 25 Notfallzulassungen für den konventionellen Landbau mit 58 Indikationen erteilt.

Im Jahr 2020 wurden 17 Notfallzulassungen (mit insgesamt 149 Indikationen) für Pflanzenschutzmittel erteilt, deren Anwendung auch im biologischen Landbau zulässig war. Im Jahr 2021 gab es bis zum gefragten Stichtag 15 Notfallzulassungen mit 75 Indikationen.

Außerdem wird auf die nachstehenden Tabellen verwiesen, die der Beilage entnommen werden können und vom Bundesamt für Ernährungssicherheit und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH erstellt wurden:

Notfallzulassungen im konventionellen Landbau:

- Tabelle 1: Indikationen der Notfallzulassungen im konventionellen Anbau im Jahr 2020
- Tabelle 2: Mengen- und Flächenangaben zu den einzelnen Produkten des Jahres 2020
- Tabelle 3: Indikationen der Notfallzulassungen im konventionellen Anbau im Jahr 2021
- Tabelle 4: Mengen- und Flächenangaben zu den einzelnen Produkten des Jahres 2021

Notfallzulassungen im biologischen Landbau:

- Tabelle 5: Indikationen der Notfallzulassungen, deren Anwendung auch im biologischen Landbau zulässig ist, im Jahr 2020
- Tabelle 6: Mengen- und Flächenangaben zu den einzelnen Produkten des Jahres 2020
- Tabelle 7: Indikationen der Notfallzulassungen, deren Anwendung auch im biologischen Landbau zulässig ist, im Jahr 2021
- Tabelle 8: Mengen- und Flächenangaben zu den einzelnen Produkten des Jahres 2021

Notfallzulassungen aufgrund nicht vorhandener Alternativen:

- Tabelle 9: Aufstellung der Pflanzenschutzmittel, welche über eine Notfallzulassung (Indikationserweiterung und/oder Neuzulassung) im Jahr 2020 und 2021 zugelassen wurden

Erneute Notfallzulassungen für Kulturen aufgrund nicht vorhandener Alternativen:

- Tabelle 10: Indikationen der Notfallzulassungen des Jahres 2020 und 2021 basierend auf gleichem Pflanzenschutzmittel

Zu den Fragen 2 und 4:

- Wie hoch waren die Gesamtmengen der durch Notfallzulassungen in der konventionellen Landwirtschaft zugelassenen sowie ausgebrachten Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021)?
- Wie hoch war die Gesamtmenge der durch Notfallzulassungen in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen sowie ausgebrachten Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021)?

Die zugelassenen Gesamtmengen durch Notfallzulassungen in der konventionellen sowie in der biologischen Landwirtschaft sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Zugelassene Gesamtmenge				
	Konventionelle Landwirtschaft		Biologischer Landbau*)		
	Kilogramm	Liter	Kilogramm	Liter	
2020	272.457,20	185.878,00	498.630,00	805.540,00	
2021	378.390,00	183.200,00	266.380,00	704.270,00	

*) Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung auch im biologischen Landbau zulässig ist.

Quelle: AGES/BAGES

Zu den Fragen 5 und 7:

- Wie groß waren in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) die jeweiligen Flächen im konventionellen und im biologischen Landbau, die per Notfallzulassung mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden?
- Welche Kulturen im konventionellen und im biologischen Landbau wurden in welchem Flächenausmaß in den Jahren von 2020 bis zum Stichtag 21.04.2021 jeweils per Notfallzulassung mit welchen Pflanzenschutzmitteln behandelt?

Es wird darauf verwiesen, dass Angelegenheiten betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung den Bundesländern obliegen. Gegenüber der nationalen Zulassungsbehörde, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, besteht keine Meldepflicht, inwieweit der Genehmigungsumfang ausgeschöpft wurde. Es können daher nur die beantragten Gesamtflächen sowie zugelassenen Kulturen dargestellt werden.

Es wird außerdem auf die entsprechenden Tabellen in der Beilage verwiesen.

Zur Frage 9:

- Wie viele Anträge auf Notfallzulassung im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau wurden jeweils in den Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) von der zuständigen Behörde abgelehnt?

Abgewiesene Anträge				
Konventioneller Landbau		Biologischer Landbau*)		
2020	2021	2020	2021	
6	7	1	0	

*) Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung auch im biologischen Landbau zulässig ist.

Quelle: AGES/BAGES

Zu den Fragen 10 bis 16:

- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 1 (Antrag wird im Rahmen einer Ausweitung des Anwendungsumfanges gestellt / Indikationserweiterung zu einer bestehenden österr. Zulassung)?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 2 (Pflanzenschutzmittel ist in der beantragten Indikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen)?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 3 (Gelistete Substanzen gemäß Anhang II der Bioverordnung 889/2011, sofern diese nicht auch unter Kategorie 1 oder 2 fallen)?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 4 (Pflanzenschutzmittel ist in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen, jedoch nicht in der beantragten Indikation)?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 5 (Reguläre Zulassung des Pflanzenschutzmittels in Österreich beantragt, Zulassungsentscheidung steht noch aus (Indikation auch in keinem anderen MS zugelassen))?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 6 (Pflanzenschutzmittel enthält einen oder mehrere Wirkstoffe der/die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107 /2009 genehmigt sind)?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2021 (Stichtag: 21.04.2021) enthielten einen oder mehrere Wirkstoffe, deren Verwendung durch die EU zuvor explizit verboten worden waren?

In der nachfolgenden Tabelle sind die Notfallzulassungen im konventionellen und biologischen Landbau entsprechend der jeweiligen Kategorien aufgelistet:

Notfallzulassungen	Konventioneller Landbau im Jahr		Biologischer Landbau*) im Jahr	
	2020	2021	2020	2021
Kategorie 1	30	20	8	7
Kategorie 2	7	8	3	2
Kategorie 4	4	0	0	0
Kategorie 5	2	0	0	0
Kategorie 6	3	1	6	5

*) Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung auch im biologischen Landbau zulässig ist.

Quelle: AGES/BAGES

Anmerkung: Ein Produkt kann die Erfordernisse mehrerer Kategorien erfüllen.

Notfallzulassungen von Pflanzenschutzmittel der Kategorie 3 dürfen grundsätzlich sowohl im biologischen als auch im konventionellen Landbau angewendet werden. Im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 (bis zum gefragten Stichtag) erfüllten jeweils sechs Notfallzulassungen diese Kategorie.

Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Europäischen Union keine Verbote von Wirkstoffen verhängt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt die Genehmigung bzw. Nicht-(Wieder-)Genehmigung von Wirkstoffen. Ab den in der jeweiligen Entscheidung der Europäischen Kommission über die Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes angeführten Abverkaufs- und Aufbrauchfristen dürfen in der gesamten Europäischen Union keine regulären Zulassungen mit diesem Wirkstoff mehr bestehen bzw. erteilt werden. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit – sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist – für die Behörden der Mitgliedstaaten, eine Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels, das einen nicht genehmigten Wirkstoff enthält, zu erteilen. Dies gilt dann, wenn diese Möglichkeit in der jeweiligen Entscheidung nicht ausdrücklich untersagt ist und die Bewertung des Dossiers ergibt, dass bei sachgemäßer Verwendung des beantragten Pflanzenschutzmittels keine schädlichen oder unannehbaren Auswirkungen auf den Menschen bzw. der Umwelt zu erwarten sind und die geltenden Rückstandshöchstwerte eingehalten werden können.

Im gefragten Zeitraum wurden im konventionellen Landbau vier Notfallzulassungen erteilt, bei denen der Wirkstoff gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht, noch nicht oder nicht mehr genehmigt war. Elf derartige Notfallzulassungen wurden für Wirkstoffe, deren Anwendung auch im biologischen Landbau zulässig ist, erteilt.

Zur Frage 17:

- Die EFSA wird angesichts der besonderen Situation der einzelnen Mitgliedstaaten und der Verfügbarkeit alternativer Mittel zum Schutz von Zuckerrübenpflanzen prüfen, ob die Notfall-Zulassungen für die Neonikotinoidbeizung von Rübensaftgut gerechtfertigt waren. Wurden nationale Studien zur Bewertung der Wirksamkeit und ökologischen Nebenwirkungen der Neonikotinoidbeizung durchgeführt?
 - a. Wenn ja, welcher Art waren diese Studien und welche Ergebnisse liegen bisher vor?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, sind Studien geplant?

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um den insektiziden Wirkstoff Clothianidin aus der Gruppe der Neonicotinoide, daher wurde im Rahmen der beiden Zulassungen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein begleitendes Bienenmonitoring von der nationalen Zulassungsbehörde, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, vorgeschrieben. Im Zuge dessen wurden ausgewählte Bienenstände beobachtet und beprobt (mit Pollenfallen gesammelte Höschenpollen). Die Analyseergebnisse zeigen keine Rückstände des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Clothianidin in den gesammelten Pollenproben (siehe [Abschlussbericht des Bienenmonitorings in Zuckerrübenanbaugebieten 2019/20](#)).

Zu den Fragen 18 und 19:

- Welche alternativen Ansätze zum Neonikotionoideinsatz im Zuckerrübenanbau wurden durch öffentliche Forschung bisher gefördert und unterstützt?
- Welche Schritte sind geplant, um die österreichische Landwirtschaft möglichst frühzeitig auf die neuen Rahmenbedingungen vorzubereiten, anstatt mit Notfallmaßnahmen bestehende Probleme zu konservieren?

Der Pflanzenbau ist mit vielen Herausforderungen wie dem Klimawandel und der Versorgungssicherung konfrontiert, aber auch mit steigenden Umweltauflagen. Im Jahr 2014 wurde der Strategieprozess „[Zukunft Pflanzenbau](#)“ gestartet, um zeitgemäße Lösungen zu erarbeiten und gleichermaßen die Sicherheit für Bäuerinnen und Bauern, Konsumentinnen und Konsumenten und Umwelt zu garantieren. Der Bereich Pflanzenbau wurde daher als Schwerpunkt in das Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aufgenommen. Bereits jetzt werden zahlreiche Forschungs- und Innovationsprojekte zur Erarbeitung alternativer Pflanzenschutzmaßnahmen forciert und gefördert. Auch in Zukunft soll weiterhin jenen Projekten der Vorzug gegeben werden, welche als Ziel die Erarbeitung von Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln haben.

Im Rahmen der Strategie „Heimischer Rübenzucker“ wurde vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eine Million Euro für Forschungs- und Innovationsprojekte zur Verfügung gestellt.

Derzeit befinden sich fünf Projekte in Umsetzung, wobei sich drei Projekte mit alternativen Ansätzen zum Neonicotinoid-Einsatz im Zuckerrübenanbau beschäftigen (Projektaufzeit 2019 bis 2022):

- Projekt „Ganzheitliche Rübenderbrüssler Bekämpfung im Zuckerrübenbau mit dem entomopathogenen Pilz Metarhizium brunneum“
- Projekt „Untersuchung zur chemischen Ökologie und Wirtspflanzenselektion des Rübenderbrüsslers Bothynoderes punctiventris“
- EIP-AGRI-Projekt: „Aufbau von Erhebungs- und Regulierungsprogrammen zu ausgewählten tierischen Schädlingen im Zuckerrübenanbau in Österreich (ARGE Rübenbau)“

Die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren wird verstärkt im Fokus stehen, um die Abhängigkeit von wiederholten Notfallzulassungen zu verringern. Grundsätzlich sind in Österreich zahlreiche Maßnahmen etabliert, die zur Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln beitragen, wie zum Beispiel entsprechende ÖPUL-Maßnahmen, laufende Forschungsprojekte im Bereich Verringerung der möglichen Risiken von Pflanzenschutzmitteln und Entwicklung von Alternativprodukten sowie den Ausbau und Weiterentwicklung des Warndienstes.

Elisabeth Köstinger

